



Ausgabe 39/2011

vom 25.11.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Gewinnfreibetrag für 2011

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-SträÙe 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Für Investitionen im Jahr 2011 steht der Gewinnfreibetrag zu

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen, unabhängig von der Gewinnermittlungsart (Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Pauschalierung), zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinnes, maximal aber EUR 100.000,00 pro Jahr.

Der Gewinnfreibetrag steht bei allen betrieblichen Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb) zu.

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilen:

- „Grundfreibetrag“

Für Gewinne bis EUR 30.000,00 steht der Gewinnfreibetrag unabhängig von allfälligen Investitionen zu. Dieser sogenannte „Grundfreibetrag“ beträgt somit maximal EUR 3.900,00 (13 % von EUR 30.000,00) und wird automatisch gewährt.

- „investitionsbedingter“ Gewinnfreibetrag

Darüber hinaus kann zusätzlich ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, wenn in bestimmte begünstigte Wirtschaftsgüter investiert wird.

Als begünstigte Investitionen gelten

- **neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebäudeinvestitionen)
Nicht begünstigt sind Grund und Boden, PKW, Luftfahrzeuge, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Konzernunternehmen erworben werden.
- die Anschaffung von bestimmten **Wertpapieren**, die mindestens vier Jahre dem Betriebsvermögen gewidmet werden müssen.

Jene Wirtschaftsgüter, die der Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages dienen, sind in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen, welches der Abgabenbehörde auf Verlangen vorgelegt werden muss.

Wird der Gewinn durch **Pauschalierung** ermittelt, steht allerdings nur der Grundfreibetrag zu; ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann hier nicht geltend gemacht werden.

Zum Beispiel ist bei einem selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführer ein Vorteilhaftigkeitsvergleich anzustellen, zwischen dem Ansatz

- Basispauschalierung (Betriebsausgabenpauschale idR 6 % der Betriebseinnahmen) und „Grundfreibetrag“ (EUR 3.900,00) oder
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Geltendmachung des „Grundfreibetrages“ und des „investitionsbedingten“ Gewinnfreibetrages.

Der Gewinnfreibetrag kann auch von Gesellschaftern einer **Personengesellschaft** (Mitunternehmerschaft) in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Gewinnfreibetrages richtet sich nach Maßgabe der Gewinnbeteiligung des jeweiligen Gesellschafters und ist für die Gesamtpersonengesellschaft auf EUR 100.000,00 begrenzt. Die für die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages erforderlichen Investitionen sind den Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Vermögenbeteiligung zuzurechnen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)